Richterbank und das für ein Ausschlugverdift vorgeschriebene trieben beteiligt ift. Die Eröffnungen betrafen 9 natürliche Stimmverbaltnis gebedt.

Sicherlich bliebe dabei eine gewiffe Disparität fowohl zwischen und 2 Gefellichaften mit beschränkter Saftung. Autoren und Berlegern wie swischen den Mitgliedern und Richt= mitgliedern des Deutschen Berlegervereins in ihrer Stellung gur ehrengerichtlichen Funftion des Schiedsgerichts insofern beftehen, als der Autor und das Nichtmitglied fich ihr einseitig entziehen tonnen. Da aber bemjenigen Autor, ber feines Bewiffens ficher ift, eine Aufflärung und die Reinigung von dem auf ihm ruhenden Berdachte über alles wertvoll fein muß, feine Beigerung, fich bem Chrenfpruch gu unterwerfen, aber einer andern Auslegung Raum gabe, fo wird er von jener Freiheit taum Bebrauch machen.

Mit vollem Borbebacht icheide ich aus ben Strafen, mit benen das überführte Mitglied bes Deutschen Berlegervereins von feinem Borftande belegt werden fann, alle fonft etwa üblichen Borstusen, wie die Berwarnung, den Berweis, die Geldbuße usw. (1910: 15; 1909: 5) ihr Ende, und zwar wurden: aus. Gine wirklich unehrenhafte Handlung werde nur mit bem Ausschluß bedroht. Um so vorsichtiger wird auch die Untersuchung und bas Erfenntnis fein. Reigt man gleichwohl ber Befürwortung einer milberen Strafmöglichkeit zu, fo bescheibe man fich auf bie ben Ausschluß im Wiederholungsfalle androhende Berwarnung.

Daß ich zu den unehrenhaften Sandlungen im Sinne ber vorangegangenen Ausführungen auch die ichriftstellerische Bervor= bringung und den Berlag der fogenannten »Schmute und Schund= literatur« jable, fei mit dem Bufate nachdrudlich befraftigt, daß mir gerade für diefen Ubertritt auf das Gebiet des öffentlichen Rechts die Busammenarbeit der beiden um die Pflege und Berbreitung ber Literatur verbundenen Berufe befonders bedeutungsvoll und unentbehrlich ju fein icheint. Bier konnte die Inftang erfteben, die, gleich weit entfernt von Engherzigfeit wie Schrantenlofigfeit, nicht abgelentt burch politische, firchliche oder foziale Rebenschatten, den Trennftrich zwischen dem Erlaubten und Berwerflichen allein mit bem Griffel einer mannlichen Sittlichkeits= auffaffung zoge, in ihren Erfenntniffen weithin fichtbare und zur öffentlichen Anerkennung gelangende Martfteine bes in ber Literatur und in der vervielfältigenden Runft Bulaffigen und Ungulaffigen errichtete und damit zugleich den Fesselungsversuchen einer pedantischen Gesetzgebung vorbengte. Wobei zur Erörterung fteben mag, ob das Ehrengericht seine Anklagen nur auf einer ihm erstatteten Anzeige ober auch auf der eigenen Wahrnehmung und bem eigenen Unwillen aufbauen barf. In jedem Falle gabe es bier, mas ben Gerichtsftand betrifft, für den Autor feine Exemtion. Denn hier fteht der Autor, er mag wollen ober nicht, in der Berfon bes verantwortungspflichtigen Berlegers und in ber Gache bes bas Urteil herausfordernden Schriftwerfes mit bor Gericht. (Schluß folgt.)

## Ronturestatistif. IV. Biertelfahr 1911.

(Die erften 3 Bierteljahre vergl. 1911, Rr. 91, 197 u. 265.)

3m letten Bierteljahr 1911 murben im Borfenblatt, bas bie betreffenden Unzeigen amtlichen Blättern entnimmt, bie Ronturseröffnungen von 13 (im gleichen Bierteljahr 1910: 15: 1909: 17) buchhändlerischen Betrieben gemeldet. Diefe Ronturseröffnungen betrafen:

- 9 regelrecht geführte Sortimentsbuchhandlungen,
- 1 Amergbetrieb des Sortiments, nicht im Adregbuch bes Deutschen Buchhandels aufgeführt,
- 1 mit Untiquariat und Berlag verbundenes Berfandgeschäft,
- 1 Musikverlag,
- Sandlung.
- Es entfallen alfo auf ben Berlagsbuchhandel nur waren folgende:

förpers zu erliegen, durch die Busammensetzung ber gemischten | 2 Eröffnungen, mahrend der Rleinhandel mit 11 Be-Berfonen, barunter 2 Rachläffe, 2 offene Sandelsgesellichaften

MIS Gründungsjahre, beziehungsweise Ubergangsjahre an die letten Befiger ber in Konfurs geratenen Firmen waren zu ermitteln: 1875 - 1892 - 1896 - 1899 -1901 — 1904 — 1905 — 1907 — 1908 — 1911 (3 mal).

Die Ronfurseröffnungen erfolgten in ben Orten Ugram — Alzen — Charlottenburg — Güftrow — Halberstadt - Jena — Landshut — Leipzig — Mannheim — Reapel - Pirmafens - Schweidnig - Tempelhof bei Berlin.

Im gleichen Beitraum fanden 8 Rontursverfahren

- a) 3 eingestellt mangels einer entsprechenben Aftiv= maffe,
- b) 4 aufgehoben nach Unnahme und gerichtlicher Beftätigung bes Zwangsvergleichs,
- c) 1 beendigt nach Abhaltung bes Schlugtermins.

Die megen Fehlens einer gur Durchführung binreichenden Daffe wieder eingeftellten Ronfursverfahren (a) waren verhängt gemesen über 2 Berlagsbuchhandlungen und 1 Groffo-Buchhandlung (nebft Rolportagegeichaft) in Berlin, die in Form einer Gefellicaft mit beschränkter haftung geführt murde. Über die Sohe ber Baffiven mar nichts gu ermitteln.

Die burch 3mangsvergleich (b) abgeschloffenen 4 Ronfursverfahren betrafen ben Berlag eines Briefmarten= Albums und 3 regelrechte Sortiments-Buchhandlungen, von denen eine mit einer Buchdruderei verbunden mar. Bon dem einen Zwangsvergleich waren trop mehrfacher Bemühungen die Endzahlen nicht zu erhalten, über die 3 anderen läßt fich folgende Tabelle aufftellen:

Art des Geschäfts	Tet- lungs- masse	Maffe= foften, Maffe= fculben, barunter Koften bes Ber= fahrensic.	Bevorrech- tigte For- berungen	Nicht bevorrech- tigte For- berungen	Divibenbe bes Zwangs- vergleichs	Nus- gefallene Horbe- rungen (ab- gerundet
Berlag eines Briefmarken- Albums in einer Großstabt		Roften : 2614.48 Schul- ben:4587.16 7201.64		# 45 511.21	22%	35500.—
Regelrechtes Sortiment verbunden mit Buch- druckerei, in einer Mittelstadt	14 936,88	3578.07	1501.40	23 648.05	40%	14000
Regelrechtes Sortiment einer Mittelstadt	28 768.38 (einschließ- lich ber Busahlung für ben Bwangs- bergleich)		1135.15	80 732.35	25%	60000

Das nach Abhaltung des Schluftermins beendigte 1 Buchverlag, verbunden mit Mufitalien = Lehrmittel= Rontursverfahren (c) betraf eine regelrecht geführte Sortiments= buchhandlung einer fleineren Mittelftadt. Die Endzahlen